

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

### **Anordnung zur 3. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung**

Die Teilnehmer Ord.-Nrn.: 2, 4, 6, 10, 21, 23, 28, 36, 50, 106, 109, 113, 118, 119, 124, 125, 128, 129, 139, 140, 148, 150, 151, 159, 161, 162, 165, 169, 170, 179, 185, 186, 189, 190, 193, 194, 205, 217, 223, 241, 245, 252, 253, 254, 256, 261, 275, 277, 278, 281, 282, 284, 286, 311, 312, 314, 315, 317, 318, 319, 321, 323, 328, 330, 335, 340, 349, 352, 366, 368, 370, 372, 373, 378, 379, 384, 395, 399, 402, 405, 407, 408, 412, 416, 419, 421, 423, 428, 429, 430, 433, 434, 438, 447, 451, 454, 456, 458, 460, 462, 468, 472, 475, 479, 480, 486, 490, 493, 495, 496, 504, 507, 510, 518, 520, 521, 522, 523, 525, 526, 550, 555, 556, 557, 558 und 559 der vereinfachten Flurbereinigung Hattorf am Harz, Landkreis Göttingen, werden hiermit nach § 65 Abs. 2 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zum **15.08.2025 teilweise** (es handelt bei diesen Änderungen um Wünsche von Beteiligten zur Optimierung des Zusammenlegungseffektes und um die Anpassung des geplanten Windvorranggebietes) in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) vorläufig eingewiesen. Insoweit werden die bisherigen Besitzeinweisungen vom 15.08.2023, 01.02.2024 und 15.08.2024 abgeändert.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, sind die angepassten Überleitungsbestimmungen - die einen Bestandteil dieser Anordnung bilden - maßgebend. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Hattorf am Harz ist zu den Überleitungsbestimmungen gehört worden (§§ 62 Abs. 2, 65 Abs. 2 Satz 3 und 4 FlurbG).

Die rechtlichen Wirkungen der Änderungen der vorläufigen Besitzeinweisung treten mit den in den Überleitungsbestimmungen genannten Zeitpunkten ein. Sie enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem Zeitpunkt über, der in der später zu erlassenden Ausführungsanordnung bestimmt wird (§ 61 FlurbG).

Auf Antrag können Termine für eine örtliche Anzeige der neuen Grenzen vereinbart werden.

Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan können nach dessen Bekanntgabe im Anhörungstermin nach § 59 FlurbG vorgebracht werden. Dieser Termin wird voraussichtlich im August 2025 stattfinden.

#### **Gründe:**

Die Landabfindung zur vorläufigen Besitzeinweisung und den zwei Änderungen besaß aus verschiedenen Gründen für die betroffenen Beteiligten Änderungs- bzw. Verbesserungspotential. Zusätzlich ergab sich durch die geplante Vergrößerung des Windvorranggebietes Hattorf am Harz die Notwendigkeit in einigen Feldlagen wieder die Alteigentümer auszuweisen. Damit die Änderungen zeitnah umgesetzt und die dadurch entstehen Vorteile frühzeitig genutzt werden können, wird die vorläufige Besitzeinweisung hier abgeändert.

Die nach § 65 FlurbG für den Erlass einer vorläufigen Besitzeinweisung erforderlichen Voraussetzungen sind weiterhin gegeben. Die von der Änderung betroffenen Grenzen der neuen Feldeinteilung sind in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert

der neuen Grundstücke, sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten eingebrachten Grundbesitz stehen fest.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650), wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung der Änderung zur vorläufigen Besitzeinweisung einschließlich der Überleitungsbestimmungen angeordnet. Die sofortige Vollziehung schließt die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen aus.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig oder direkt beim ArL - Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen eingelegt werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch spätestens am letzten Tag der Frist bei der oben angegebenen Behörde eingeht.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann – wenn Widerspruch dagegen erhoben wurde – unmittelbar die Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg (Flurbereinigungssenat), Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, beantragt werden mit dem Ziel, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufgehoben und damit die aufschiebende Wirkung des Widerspruches wiederhergestellt wird.

Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle zu stellen oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl S. 247) einzureichen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

### **Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)**

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite [www.arl-bs.niedersachsen.de](http://www.arl-bs.niedersachsen.de) abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Str. 40, 37083 Göttingen erhältlich.

  
(Pamin)



Amt für regionale  
Landesentwicklung Braunschweig  
Geschäftsstelle Göttingen